

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Bildungswissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 13. Juli 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-32)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 5. April 2017

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2017-19)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 15. Mai 2019

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2019-34)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums.....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	4
§ 6 Prüfungsausschuss	4
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	4
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	4
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	4
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	5
3. Teil: Schlussvorschriften	5
§ 10 Inkrafttreten	5
Anlage EV	6
§ 1 Zweck der Feststellung	6
§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung	6
§ 3 Eignungskommission	7
§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift	7
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	9

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Der Master-Studiengang Bildungswissenschaft wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. ²Der Grad des Master of Arts stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar, die im Rahmen des Master-Studiums erworbene Qualifikation entspricht der eines Diplom-Bildungswissenschaftlers (Universität) bzw. der einer Diplom-Bildungswissenschaftlerin (Universität), der eines Diplom-Pädagogen (Universität) bzw. einer Diplom-Pädagogin (Universität), der eines Diplom-Erziehungswissenschaftlers (Universität) bzw. einer Diplom-Erziehungswissenschaftlerin (Universität) sowie der eines Magister Artium Pädagogik (Universität) bzw. einer Magistra Artium Pädagogik (Universität).

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Bildungswissenschaft kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	70	
Wahlpflichtbereich	20	
Unterbereich I: Kulturpädagogik		0 oder 20
Unterbereich II: Bildungsmanagement in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung		0 oder 20
Abschlussbereich	30	
<i>gesamt</i>	120	

²Im Wahlpflichtbereich müssen die erforderlichen 20 ECTS-Punkte entweder vollständig im „Unterbereich I: Kulturpädagogik“ oder vollständig im „Unterbereich II: Bildungsmanagement in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ absolviert werden. ³Dabei müssen im betreffenden Unterbereich mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.

(3) Der Master-Studiengang Bildungswissenschaft hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Der Zugang zum Master-Studiengang Bildungswissenschaft erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen),
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten, erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums (entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Pädagogik verwendeten ECTS-Punkte-Schemas), zusammengesetzt aus allen folgenden vier Bereichen im jeweils angegebenen Mindestumfang:
 - Grundlagen der Erziehungs- und Bildungstheorie (mind. 5 ECTS-Punkte)
 - Vertiefung der Erziehungs- und Bildungstheorie (mind. 5 ECTS-Punkte)
 - Historische Pädagogik (mind. 5 ECTS-Punkte)
 - Empirische Forschungsmethoden und empirische Bildungsforschung (mind. 10 ECTS-Punkte)

oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im jeweils entsprechenden Umfang.

Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Hauptfachs Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), des Bachelor-Hauptfachs Pädagogik (Erwerb von 85 bzw. von 75 ECTS-Punkten) sowie des Bachelor-Nebenfachs Pädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.“

- c) und die Feststellung der Eignung für das Master-Studium der Bildungswissenschaft in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindestkompetenzen (Satz 1 Buchst. b)) entscheidet die Eignungskommission (vgl. Anlage EV). ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindestkompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Bildungswissenschaft nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt. ²Der Bewerber oder die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs.1 Satz 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiums in Bildungswissenschaft an der JMU solange sich die Anforderungen dieses Masterstudiengangs nicht wesentlich ändern. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenden Eignungsverfahren erhält der oder die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Er oder sie kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Studienfach Bildungswissenschaft einmal wiederholen.

(4) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Erst-, insbesondere Bachelor-, zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nach-

weisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von insgesamt mindestens 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium,
- b) den Nachweis von zum Zeitpunkt der Bewerbung erworbenen Kompetenzen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten aus Modulen in den unter Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) genannten Bereichen im jeweils angegebenen Mindestumfang oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang:
 - Grundlagen Bildungswissenschaft
 - Historische Pädagogik und Anthropologie
 - Empirische Forschungsmethoden und empirische Bildungsforschung
 - Systematische Bildungswissenschaft
- c) und die Feststellung der Eignung für das Master-Studium in Bildungswissenschaft in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht bis spätestens nach Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester im Master-Studiengang Bildungswissenschaft nachgewiesen wird, ist der Bewerber oder die Bewerberin zum Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren. ³Im Falle des Nichteintritts dieser auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum Master-Studiengang Bildungswissenschaft gegeben.

(5) ¹Für Bewerber oder Bewerberinnen, die den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird wie in § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO gebildet
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, weitere beratende Mitglieder hinzuzuziehen.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Es sind keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

- (1) ¹Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Bildungswissenschaft richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Note des Wahlpflichtbereichs findet das in § 35 Abs. 5 Sätze 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung, es wird also für den Unterbereich, in dem nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden, eine Note gebildet, aus der wiederum die Note des Wahlpflichtbereichs ermittelt wird; wurden in beiden Unterbereichen Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert, so wird für beide Unterbereiche eine Note ermittelt und die bessere Note für die Ermittlung der Note des Wahlpflichtbereichs herangezogen.

⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für		
			Bereich	Studienfachnote	Gesamtnote
Pflichtbereich	70			70/120	120/120
Wahlpflichtbereich	20			20/120	
Unterbereich I: Kulturpädagogik		0 oder 20	0 oder 20/20		
Unterbereich II: Bildungsmanagement in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung		0 oder 20	0 oder 20/20		
Abschlussbereich	30				
<i>gesamt</i>	120				

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Bildungswissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Diese Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. April in Kraft.

Anlage EV

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsganges, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht, sowie
2. der fachlichen und methodischen Kenntnisse in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) bzw. § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Teilbereichen der Pädagogik

beurteilt, wer die Qualifikation für ein Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin den erhöhten Anforderungen des Master-Studiums der Bildungswissenschaft genügt und in der Lage sein wird, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

³Die Qualifikation für den Master-Studiengang Bildungswissenschaft setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird einmal jährlich durch die Fakultät der Humanwissenschaften an der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Master-Studium der Bildungswissenschaft sind an Hand der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Bildungswissenschaft herausgegebenen Formulare bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber oder der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium in Bildungswissenschaft erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) FSB genannten Erst-Studiengang,
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs), oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Bildungswissenschaft bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in Bildungswissenschaft erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz

1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission mit drei Mitgliedern durchgeführt, der mindestens ein Professor oder eine Professorin sowie zwei weitere Personen mit Hochschulprüferberechtigung (Art. 62 BayHSchG, HSchPrüferV) angehören. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Humanwissenschaften für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Der oder die Vorsitzende muss Professor oder Professorin aus der Fakultät für Humanwissenschaften sein. ⁴Er oder sie sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin wird von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. ⁵Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁶Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere beim Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁷Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁸Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen.

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Das Eignungsverfahren wird einstufig durchgeführt:

²Die fachliche Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin wird aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft. ³Fachlich geeignet ist,

1. wer im Falle eines beantragten endgültigen Zugangs zum Studium in dem nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) FSB nachzuweisenden Erstabschluss eine Abschlussnote von 2,5 oder besser erreicht hat oder
2. wer im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Studium in den nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a) FSB nachzuweisenden Leistungen im Umfang von 150 ECTS-Punkten eine Durchschnittsnote von 2,5 oder besser erreicht hat oder
3. wer in den nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen (im Falle eines beantragten endgültigen Zugangs zum Studium) bzw. in den nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Studium) eine Durchschnittsnote von 2,5 oder besser erreicht hat; die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen erfolgt dabei gemäß dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Pädagogik verwendeten ECTS-Punkte-Schema.

⁴Wer nicht die gemäß Satz 3 Nr. 1, 2 oder 3 erforderliche Note erreicht hat, wird wegen unzureichender Eignung abgewiesen.

⁵Die Berechnung der Durchschnittsnote gemäß Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt durchgeführt: Zunächst werden alle erfolgreich abgelegten benoteten Module nach Notenstufen, beginnend mit der besten, und innerhalb derselben Notenstufe, beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten, geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 150 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet wird, die zur Erreichung

der 150 ECTS- Punkte benötigt werden. ⁶Die Berechnung der Note erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁷Sollte der Bewerber oder die Bewerberin zwar Module im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten bestanden haben, der hierbei erreichte Anteil der mit numerischen Noten versehenen Module allerdings weniger als 150 ECTS-Punkte betragen, werden nur die mit numerischen Noten versehenen Module berücksichtigt.

⁸Zur Berechnung der Durchschnittsnote gemäß Satz 3 Nr. 3 werden nur diejenigen erfolgreich abgelegten benoteten Module herangezogen, die einem der einschlägigen Bereiche zuzuordnen sind und es werden nur so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 45 ECTS-Punkten erreicht; im Übrigen erfolgt die Berechnung in entsprechender Anwendung der Sätze 5 bis 7.

⁹Für den Fall, dass hinsichtlich des an einer anderen Hochschule erworbenen Erstabschlusses (bzw. der dort erzielten Noten) das dort angewendete Notensystem nicht mit dem Notensystem der JMU übereinstimmt, gelten hinsichtlich der Umrechnung der Notensysteme die Regelungen des § 18 Abs. 5 ASPO entsprechend mit der Besonderheit, dass an die Stelle der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses die Zuständigkeit der Eignungskommission tritt.

(3) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Bildungswissenschaft mit dem Abschluss "Master of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Pädagogik)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (70 ECTS-Punkte)											
06-BW-PBB	2017-WS	Problemfelder der Bildungstheorie und Bildungsgeschichte Issues of educational theory and history	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹			1) Bonusfähig
06-BW-BIS	2017-WS	Bildung im Kontext aktueller Forschungsdiskurse der systematischen Bildungswissenschaft Education in light of recent discourse of systematic pedagogy	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹			1) Bonusfähig
06-BW-PE	2017-WS	Bildung und Ethik Education and ethics	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹			1) Bonusfähig
06-BW-BPR	2017-WS	Bildung, Politik und Rhetorik Education, politics and rhetoric	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹			1) Bonusfähig

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-BW-MGP	2017-WS	Medialität als gesellschaftliche Problemstellung Media theory as a social problem statement	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹			1) Bonusfähig
06-BW-MEB	2017-WS	Forschungsmethoden und Anwendungsfelder der empirischen Bildungsforschung Empirical research into education: research methods and fields of application	S(3) + S(3) + S(4)	25	2		NUM	Portfolio (ca. 40 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 6) Das Modul dient der Vertiefung in einem zusammenhängenden Projekt
06-BW-BGK	2017-WS	Bildung und Sozialität Education and sociality	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹			1) Bonusfähig
06-BW-FASQ	2015-WS	Praktikum Bildungswissenschaft Pedagogical internship	P	10	1		B/NB	Bestätigung über das Praktikum (1- 2 S.)			5) Min. 8 Wochen 6) Vor dem Praktikumsbeginn ist eine Genehmigung beim Lehrstuhl für Systematische Bildungswissenschaft einzuholen. ²
06-BW-LP	2017-WS	Bildungswissenschaftliches Lehr- und Forschungsprojekt Student project in Educational Science	S(3)	5	1		B/NB	Prüfungssatz Projekt ³			1) Bonusfähig

Wahlpflichtbereich (20 ECTS-Punkte)

Im Wahlpflichtbereich müssen die erforderlichen 20 ECTS-Punkte entweder vollständig im „Unterbereich I: Kulturpädagogik“ oder vollständig im „Unterbereich II: Bildungsmanagement in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ absolviert werden.

Unterbereich I: Kulturpädagogik (0 oder 20 ECTS-Punkte)

Sub-area I: Cultural pedagogics

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-BW-KT	2017-WS	Kulturtheorie Theory of culture	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹			1) Bonusfähig
06-BW-BUK	2017-WS	Ästhetische Bildung und Kulturtechnologien Aesthetic education and cultural technologies	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹			1) Bonusfähig
06-BW-PUA	2017-WS	Kultur als pädagogisches Praxis- und Arbeitsfeld Culture as a pedagogic field of action	S(2) + S(2) + Ü(2) + Ü(2)	10	2		B/NB	Prüfungssatz Projekt ³			1) Bonusfähig
Unterbereich II: Bildungsmanagement in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung (0 oder 20 ECTS-Punkte)											
Sub-area II: Educational Management in Adult and Continuing Education											
06-BW-BM	2017-WS	Bildungsmanagement Educational Management	S(2) + S(2)	6	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
06-BW-EW	2017-WS	Erwachsenenbildung/Weiterbildung Adult and Continuing Education	S(2) + S(2) + S(2) + S(2)	14	2		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig
06-BW-VEW	2019-WS	International-Vergleichende Erwachsenenbildung/Weiterbildung International-Comparative Adult and Continuing Education	S(2) + S(2) +	12	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
			S(2)								
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
06- BW- MT	2017-WS	Master-Thesis Bildungswissenschaft Masters-thesis in Educational Science		30	1		NUM	Master-Thesis (ca. 80 S.)			5) Bearbeitungszeit: 6 Monate 6) Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.

¹ Der „Prüfungssatz Seminar“ umfasst folgende Auswahl an Prüfungsformen:

- a) Klausur (ca. 120 Min.) oder
- b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder
- c) Referat (30-45 Min.) und Verschriftlichung (10-15 S.) oder
- d) Hausarbeit (15-20 S.)

² Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Praktikumsstelle die generelle Eignung erfüllt, den Kompetenzerwerb der Studierenden zu ermöglichen.

³ Der „Prüfungssatz Projekt“ umfasst folgende Auswahl an Prüfungsformen:

- a) Schriftliche Übungsaufgaben (5-10 Übungsblätter, Gesamtaufwand 10-15 Std.) oder
- b) Projektarbeit (Gesamtaufwand 10-15 Std.) oder
- c) Portfolio (ca. 20 S.) oder
- d) Vortrag (30-45 Min.)